



**LEBENSRAUM
GEMEINDE**
EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE WESEL



Wesel, 29.11.21

Corona-Schutzkonzept der Lebensraum Gemeinde (EFG Wesel), Gabainstraße 20, 46483 Wesel

Mit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der ab 24.11.2021 gültigen Fassung orientieren wir uns als Gemeinde an den folgenden Vorgaben für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen. Als Hilfestellung bei der Maßnahmenfindung dienen die Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und der Evangelischen Kirche für Westfalen (EKvW).

Erklärung zu den Grundlagen dieses Konzeptes: Mit der aktuellen Coronaschutzverordnung ist die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der mit Covid-19 im Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) maßgeblich für die jeweiligen Regelungen. Entscheidend ist hierbei die Überschreitung eines Wertes von 3 (Zugangsbeschränkungen in bestimmten Bereichen nach der 2G Regel), 6 (Zugangsbeschränkungen in bestimmten Bereichen nach der 2G+ Regel) und 9 (mögliche weitergehende Maßnahmen). Dieses Schutzkonzept beschreibt zunächst die Maßnahmen für eine Hospitalisierungsrate zwischen 3 und 6. Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein der CoronaSchVO vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Zugangsvoraussetzungen für Gottesdienste (3G Regel):

- Unsere Gottesdienste sollen weiterhin für möglichst viele Personen zugänglich sein. Am Gottesdienst können getestete oder vollständig immunisierte Personen teilnehmen. Als vollständig immunisiert gelten Personen, die genesen oder vollständig geimpft sind. Antigen-Schnelltests sind 24 Stunden gültig, PCR-Tests sind nach der neuen Verordnung 48 Stunden gültig.
- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Veranstaltungen und Versammlungen von den für die Einrichtung oder das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- Kinder und Jugendliche, die regelmäßig in der Schule getestet werden oder noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. In der Ferienzeit muss jedoch auch ein Nachweis erbracht werden.

Regelungen für Gottesdienste (AHA-L Regel):

- Die Pflicht zum Tragen einer Maske (OP-Maske oder FFP2) besteht im gesamten Gebäude. Auch am Sitzplatz.
- Abstände zwischen Haushalten sind einzuhalten (mindestens 1,5 Meter). Dies gilt jederzeit auch bei der Belegung der Sitzplätze.

Lebensraum Gemeinde (EFG Wesel)
Mitglied im BEFG in Deutschland K.d.ö.R.
Gabainstraße 20
46483 Wesel

Spar- und Kreditbank EFG Bad Homburg
IBAN: DE 27 5009 2100 0000 2941 01
BIC: GENODE51BH2

E-Mail: ruhnke@lebensraum-gemeinde.de
Internet: www.lebensraum-gemeinde.de
Telefon: +49 178 39 30 492

**www.efg-wesel.de
www.lebensraum-gemeinde.de**



**LEBENSRAUM
GEMEINDE**
EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE WESEL



- Da wir auch in der kalten Jahreszeit für ausreichend Belüftung sorgen müssen, bitten wir alle Gottesdienstbesucher, sich entsprechend wärmer zu kleiden.
- Händedesinfektion ist beim Betreten des Gemeindehauses empfohlen.
- Wir empfehlen, beim Betreten des Gemeindehauses mit der Luca-App oder der Corona-Warn-App einzuchecken.

Regelungen für Gruppen und andere Angebote:

- Gemeindegruppen dürfen aufgrund der neuen CoronaSchVO als Veranstaltungen der Freizeitgestaltung nur noch von immunisierten Personen besucht werden (2G Regel). Die Gruppenleiter sind für die Nachweiskontrolle verantwortlich.
- Die jeweiligen Gruppenleiter entscheiden verantwortlich, inwiefern Gruppentreffen zur Zeit in Präsenz stattfinden.
- Für Gemeindegruppen in Innenräumen gilt ein der Raumgröße angepasstes Verhalten. Dies bedeutet beispielsweise:
- Masken werden auf Verkehrswegen und beim Unterschreiten eines Abstandes von 1,5 Metern getragen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, wir empfehlen jedoch das Tragen während der gesamten Veranstaltung, insofern möglich.
- Der Abstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes sollte die Ausnahme sein.
- Für regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten ist zu sorgen. Als Faustregel gilt hier, alle 20 Minuten für 5 Minuten Stoßlüften.

Zusätzliche Regelungen für Veranstalter:

- Veranstaltungen im Innenraum dauern nicht wesentlich länger als eine Stunde.
- Ein Ordnungsdienst ist einzurichten, der auf die Einhaltung der Maßnahmen achtet.
- Ausreichend Flüssigseife, Handtuchspender und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die Reinigungskräfte reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- Im Gottesdienst verwendete Technik (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes durch die Techniker desinfiziert.
- Beim Abendmahl werden kleine Einmachgläser mit Deckel zur Verfügung stehen.
- Das Kirchencafé nach dem Gottesdienst entfällt.
- Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst sind unter den jeweils gültigen Hygienebestimmungen möglich.

Bei Verdachtsfällen gilt:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt Kontakt zum Gesundheitsamt Wesel auf: 0281 20 70.

Lebensraum Gemeinde (EFG Wesel)
Mitglied im BEFG in Deutschland K.d.ö.R.
Gabainstraße 20
46483 Wesel

Spar- und Kreditbank EFG Bad Homburg
IBAN: DE 27 5009 2100 0000 2941 01
BIC: GENODE51BH2

E-Mail: ruhne@lebensraum-gemeinde.de
Internet: www.lebensraum-gemeinde.de
Telefon: +49 178 39 30 492

www.efg-wesel.de
www.lebensraum-gemeinde.de

Regelungen für die Gemeinde als Dienstgeber (Infektionsschutzgesetz):

- Arbeitsstätten dürfen nur betreten werden, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet (3G) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen offiziellen Testnachweis mit sich führen.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, die 3G-Bestimmungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Bei Geimpften oder Genesenen reicht es aus, deren Status einmalig abzufragen und zu dokumentieren. Allerdings ist niemand verpflichtet, dem Dienstgeber seinen Impfstatus zu offenbaren. Verweigert ein Dienstnehmer dies, ist er zu täglichen Tests verpflichtet. Die Dokumentationen sind 6 Monate aufzubewahren.
- Homeoffice-Pflicht: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Schutzkonzeptes liegt bei der Leitung der Gemeinde. Die Gemeindeleitung entscheidet über Erlass und Anpassung der Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Wesel, 29.11.21

Die Gemeindeleitung der Lebensraum Gemeinde (EFG Wesel)



Coronaschutzverordnung (NRW)



Betrieblicher Infektionsschutz (BMAS)



Die Gemeinde als Dienstgeber (BEFG)